

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 21.02.1834 publ. 01.03.1834

men-Casse des Orts zu überweisen, wo die Con-
travention entdeckt ist.

17) Regierungs = Bekanntmachung
vom 21. Febr., publ. den 1. März
1834.

Da die Bewohner der Vorstädte, welche Betr. Verpflichtung der Bewohner der Vorstädte zur Octroi-Bezahlung.
bisher von der städtischen Octroi befreit waren,
in Gemäßheit des Art. 102. der Stadtordnung
und der Regierungs = Bekanntmachung vom 4.
Januar d. J. seit dem 20. Januar d. J., als
demjenigen Tage, an welchem die Stadtordnung,
vorbehältlich der Bestimmung im Art. X. des
Publications = Patents, ihrem ganzen Umfange
nach in Kraft getreten ist, zur Entrichtung die-
ser Abgabe gleichfalls verpflichtet sind, so wird
in Uebereinstimmung mit denjenigen Vorschrif-
ten, welche wegen der bisher bereits zur Ent-
richtung der Octroi verpflichteten Bewohner des
Staes und mehrerer Häuser vor dem Heiligen
Geistthore bestehen, hierdurch bis weiter Fol-
gendes angeordnet.

- 1) Jeder Bewohner einer Vorstadt der Stadt
Oldenburg ist verpflichtet, ehe und bevor er
ein Stück Vieh schlachten darf, auf dem
Erhebungs = Bureau auf dem Rathhause ge-
gen Erlegung des Tariffages einen Erlaub-
nißschein zu lösen, welcher nur auf 24 Stun-

den gültig ist und den Polizeibedienten jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden muß. Dieser Schein wird, nachdem das geschlachtete Stück Vieh von dem Fleischbeschaüer besichtigt worden, welchem desfalls Anzeige zu machen ist, durch den Octroidiener abgefordert, und von demselben an das Bureau zurückgeliefert.

2) Wer Brennholz oder Torf empfängt, wohin auch der auf eigenem Moore gegrabene Torf gehört, muß sofort gegen Bezahlung des Tariffazes, für jedes Fuder den verordnungsmäßigen Schein auf dem Erhebungsbureau auf dem Rathhause lösen, und diesen Schein so lange bey sich aufbewahren, bis solcher durch den Octroidiener abgefordert wird.

Wegen Entrichtung dieser Abgabe für Feuerung ist daher in den Vorstädten lediglich der Empfänger verantwortlich und keine Berufung darauf, daß die Abgabe bereits von dem Verkäufer entrichtet worden sey, wird durchaus nicht berücksichtigt.

3) Contraventionen gegen diese Anordnungen werden in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Januar 1825 mit Confiscation des der Abgabe unterworfenen Gegenstandes oder eventualiter mit einer